

Beitragsordnung des Sportvereins Stettenhofen e.V.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vereinsausschuss legt die Gebühren fest.
- (2) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge und Gebühren

- (1) Alle Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt.
- (2) Alle Beträge sind Jahresbeiträge für das laufende Geschäftsjahr (01.01. bis 31.12.) und werden zum 01.01. eines Jahres fällig. Über die Modalitäten des Einzugs entscheidet der Vorstand.
- (3) Für die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages gelten ein Sockel- und ein Abteilungsbeitrag. Der Sockelbeitrag wird zur Kostenbegleichung des allgemeinen Verwaltungsaufwand des Gesamtvereins sowie zur Angabe der Beiträge für die „Sportversicherungen“ des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. verwandt. Der Abteilungsbeitrag steht (abzüglich der Aufwendung der Verbandsabgaben) der jeweiligen Abteilung nach ihrem Mitgliederaufkommen zu.

Ab dem 01.01.2021 gelten folgende Beiträge und Gebühren:

Sockelbeiträge:

Sockelbeitrag

- Kinder & Jugendliche bis 18 Jahre: 20,-€
- Erwachsene: 20,-€
- Ermäßigte Mitglieder: 20,-€
- Familienbeitrag mit Kindern: 50,-€

Abteilungsbeiträge

Gesundheitstraining

- Kinder & Jugendliche bis 18 Jahre: 20,-€
- Erwachsene: 40,-€
- Ermäßigte Mitglieder: 30,-€
- Familienbeitrag mit Kindern: 70,-€

Ninjutsu

- Kinder & Jugendliche bis 18 Jahre: 20,-€
- Erwachsene: 40,-€
- Ermäßigte Mitglieder: 30,-€
- Familienbeitrag mit Kindern: 70,-€

Fischen

Die Leitung der Abteilung Fischen legt nach Rücksprache mit dem Vorstand den Spartenbeitrag jährlich fest. Die Höhe des Beitrages ist von schwankenden Faktoren abhängig und variiert jährlich.

Zusätzlich ist eine Gebühr für Erlaubnisscheine zu leisten; diese wird von der Leitung der Abteilung Fischen festgelegt.

Die Leitung der Abteilung Fischen kann nach Rücksprache mit dem Vorstand zur Finanzierung des Übungsbetriebes der Abteilung Zusatzbeiträge erheben.

Mahngebühren

- erste Mahnung: 5,- €
- zweite Mahnung: 10,- €

(4) Um eine Ermäßigung auf den Vereinsbeitrag zu erhalten, müssen Familien, Schwerbehinderte, Rentner, Pensionisten, Senioren ab 67 Jahren, Schüler ab 18 Jahren, Studenten, Auszubildende ab 18 Jahren, Teilnehmer am freiwilligen Wehrdienst und am Bundesfreiwilligendienst oder an vergleichbaren Diensten, Empfänger von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenunterstützung, Sozialhilfe, Sozialgeld, Grundsicherung oder vergleichbaren sozialen Leistungen bis zum 28. bzw. 29. Februar Ihrer Nachweispflicht nachkommen.

(5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sofern die Mitgliederversammlung dieser Befreiung zustimmt.

(6) Bei Eintritt nach dem 01.07. eines Jahres wird der Sockelbeitrag im Umfang 100%, der jeweilige Spartenbeitrag im Umfang von 50% berechnet. Bei unterjährigem Ausscheiden erfolgt keine Beitragsrückerstattung.

(7) Ist ein Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Rückstand und trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen, kann durch den Vorstand der Ausschluss aus dem Verein erfolgen.

§ 4 Vereinskonto

(1) Das Vereinskonto besteht bei der Kreissparkasse Augsburg (IBAN DE65 7205 0101 0200 5629 08; BIC BYLADEM1AUG).

(2) Überweisungen auf andere Konten sind nur nach Rücksprache mit dem Vorstand.

§ 5 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung wurde in der Mitgliederversammlung vom 20.11.2020 im Rahmen des schriftlichen Beschlussverfahrens zum 04.12.2020 in der vorliegenden Fassung beschlossen.

(1. Vorstand)

(2. Vorstand)

(Kassier)

(Schriftführer)